

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2026/04 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Pensionskassengesetzes (Amtsdruckschrift 26-08) am 30. April 2026 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Dino Tamagni (VD) und Departementssekretär Daniel Sattler vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Pensionskassengesetzes (PKG) im Jahr 2013 wurden die bundesrechtlichen Vorgaben zur Verselbständigung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen umgesetzt. Aufgrund der damaligen Unterdeckung der Pensionskasse Schaffhausen (Deckungsgrad von rund 87% nach der Finanzkrise 2008) wurde ein sogenannter Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber (Art. 14) eingeführt.

Dieser Beitrag wird auch bei einer Überdeckung (also bei einem Deckungsgrad über 100%) erhoben. Darum wird von einem Stabilisierungs- und nicht von einem Sanierungsbeitrag gesprochen. Bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 115% betragen die Stabilisierungsbeiträge 3% des versicherten Lohnes; der Deckungsgrad der PKSH wird dadurch um 0.4% pro Jahr gespiesen. Die finanzielle Situation der Pensionskasse konnte unabhängig davon kontinuierlich verbessert werden; der Deckungsgrad liegt heute bei über 115.3% (Stand 31.12.2025); der Wert unterliegt jedoch Schwankungen.

Eine finanzielle Stabilität ist gemäss Pensionskasse und Regierungsrat inzwischen gegeben. Deshalb wird der automatische Stabilisierungsmechanismus als nicht mehr erforderlich betrachtet. Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, die Arbeitgeber finanziell zu entlasten, ohne die Leistungen für die Versicherten zu beeinträchtigen. Vielmehr sollen auch die Versicherten profitieren, denn gleichzeitig sollen die Beitragsregelungen vereinfacht und transparenter gestaltet sowie die Risikoprämien künftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden gemeinsam getragen werden und nicht allein von den Arbeitnehmenden.

2. Eintreten

Die Vorlage wurde grundsätzlich breit unterstützt und das Eintreten war einstimmig. Insbesondere wurde die Entlastung der Arbeitgeber durch den Wegfall der Stabilisierungsbeiträge sowie die künftig gemeinsame Finanzierung der Risikobeiträge durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende positiv beurteilt. Mehrfach wurde hervorgehoben, dass die ursprünglichen Stabilisierungsbeiträge zur Sanierung und Stabilisierung der Pensionskasse beigetragen hätten, angesichts des heutigen Deckungsgrades von über 115.3% (Stand 31.12.2025) jedoch nicht mehr notwendig seien.

Kritische Stimmen warnten davor, bewährte Sicherheitsmechanismen vorschnell abzubauen. Insbesondere wurde auf die Schwankungen der Finanzmärkte und die Gefahr hingewiesen, dass künftig weniger Mittel für den Teuerungsausgleich von Renten zur Verfügung stehen könnten. Der vorgesehene Wegfall der Finanzierung des Indexfonds wurde kontrovers diskutiert. Während einzelne Kommissionsmitglieder dessen Bedeutung für die langfristige Sicherung von Teuerungsausgleichen für Rentenbeziehende betonten, wurde andererseits darauf verwiesen, dass die Verwaltungskommission auch künftig Möglichkeiten habe, entsprechende Mittel bereitzustellen. Mehrfach wurde betont, dass die berufliche Vorsorge nach der Verselbstständigung möglichst durch die zuständigen Organe der Pensionskasse und nicht durch politische Vorgaben gesteuert werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde eine stärkere Handlungsfreiheit der Verwaltungskommission befürwortet.

Die Regierung betonte zudem, dass auch beim Wegfall der Stabilisierungsbeiträge, im Falle einer Unterdeckung (Deckungsbeitrag kleiner 100%), die Pensionskasse gemäss Bundesgesetz verpflichtet sei, Sanierungsbeiträge zu erheben und deshalb die Stabilisierungsbeiträge so nicht mehr nötig sind.

Zudem wurde angeregt zu prüfen, ob der im Gesetz verbleibende Indexfonds bei Wegfall seiner bisherigen Finanzierung konsequenterweise ebenfalls aufgehoben werden sollte.

3. Detailberatung

Die aktuelle Version des Pensionskassengesetzes vom 10. Juni 2013 soll mit einer schlanken Version nach den heutigen Bedürfnissen teilrevidiert werden. Nachfolgend die anzupassenden Punkte:

Risikobeiträge

Es wird begrüsst, die Risikobeiträge ebenfalls mit dem in Art. 12 PKG verlangten Beitragsverhältnis von 1 zu 1.5 zu erheben, indem die Aktiv-Versicherten 40% und die Arbeitgeber 60% bezahlen. Zum Zeitpunkt der Einführung waren es finanzielle Überlegungen, warum man die Beiträge den Arbeitnehmern auflud. Es entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten im Arbeitsmarkt. Auch im Vergleich mit anderen Pensionskassen zeigt sich, dass die Risikobeiträge nicht einseitig belastet, sondern auf beide Beitragszahler verteilt werden sollen.

Total Beiträge (Art. 13)

Altersabhängige Sparbeiträge und Prämienanstiege ab 55 Jahren

Mehrere Wortmeldungen beschäftigten sich mit der Frage, ob die höheren Sparbeiträge bzw. Prämien im Alter reduziert werden könnten, im Sinne einer Anpassung der verschiedenen Beitragsstufen. Das Verständnis für die Problematik der Beitragssprünge ist vorhanden, jedoch überwog die Zurückhaltung gegenüber einer Verschiebung. Solche Änderungen vorzunehmen wäre schwierig, da man nur im überobligatorischen Anteil frei ist.

Überobligatorischer Bereich der Pensionskasse

Mehrere Rückfragen betrafen die Abgrenzung zwischen BVG-Mindestleistungen und überobligatorischen Leistungen. Es wurde festgehalten, dass die Beiträge für diesen Bereich ebenfalls durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert werden. Grundsätzlich wurde festgehalten, dass in diesem Bereich mehr Flexibilität besteht.

Stabilisierungsbeiträge und Handlungsspielraum der Verwaltungskommission

Die vorgesehene Abschaffung der Stabilisierungsbeiträge stand im Zentrum der Diskussion in der Kommission. Teile der Kommission schlugen vor, dass der Verwaltungskommission weiterhin ermöglicht werden soll, Stabilisierungsbeiträge zu erheben, sollten sie der langfristigen Stabilität der Pensionskasse Schaffhausen dienen. Beispielsweise in Zeiten, in denen Unruhen am Finanzmarkt absehbar sind und infolgedessen eine frühe Vorsorge hinsichtlich des Deckungsgrades notwendig wäre. In diesem Sinne wurde eine Kann-Formulierung vorgeschlagen, mit der die Kompetenz hinsichtlich Stabilisierungsbeiträge neu an die Verwaltungskommission delegiert werden soll. Folgende Argumente standen dabei im Mittelpunkt:

- Die Verwaltungskommission soll möglichst viele Instrumente erhalten, um frühzeitig auf finanzielle Risiken reagieren zu können.
- Stabilisierungsbeiträge können helfen, vorzeitig eine Unterdeckung zu vermeiden.
- Die Erfahrungen aus Marktkrisen zeigen, dass sich Deckungsgrade innert kurzer Zeit stark verändern können.

Die Kommission war überwiegend der Meinung, dass eine flexible Lösung mit Handlungsspielraum für die Verwaltungskommission der Pensionskasse Schaffhausen eine sicherere Ausgangslage bietet als eine vollständige Streichung der Stabilisierungsbeiträge. Dieser Argumentation gegenüber stand die Haltung, dass diese Flexibilität nicht notwendig sei und der aktuelle Deckungsgrad zeige, dass die Pensionskasse sich in einer finanziell stabilen Situation befindet und im Unterdeckungsfall die gesetzlich vorgegeben Sanierungsmassnahmen (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge Art. 65c FF., SR 831.40) ergriffen werden müssen.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Vorlage ADS 26-08

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Pensionskasse erhebt von den Aktiv-Versicherten und von den Arbeitgebern Risiko-, **und** Spar- und ~~Stabilisierungs~~beiträge. Die Summe der Sparbeiträge ergibt die jeweilige Altersgutschrift für die Aktiv-Versicherten.

Die Kommission stimmte dem Antrag der Regierung mit 8 : 1 Stimmen zu.

Art. 14^{bis}

Der Regierungsrat stellte den Antrag, die Stabilisierungsbeiträge (Art. 14 und Art. 15) abzuschaffen. Aufgrund der Diskussion sprach sich die Kommission mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür aus, die Stabilisierungsbeiträge beizubehalten.

Weiter besprach die Kommission, in welcher Form diese Stabilisierungsbeiträge ausgestaltet sein sollen und bis zu welcher Höhe des Deckungsbeitrags diese erhoben werden können. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, die Stabilisierungsbeiträge sollen 3% betragen und bis zu einem Deckungsgrad von 110% erhoben werden können. 105% Deckungsbeitrag wurde von einem Kommissionsmitglied als maximale kritische Grenze beurteilt. Nach eingehender Diskussion einigte sich die Kommission mit 6 : 3 Stimmen, dass die Stabilisierungsbeiträge bei einem Deckungsbeitrag zwischen 100 und 110% durch die Verwaltungskommission der Pensionskasse erhoben werden können. Dabei wurde nochmals unterstrichen, dass die Stabilisierungsbeiträge mittels einer «kann»-Formulierung durch die Verwaltungskommission der Pensionskasse erhoben werden können.

Weiter wurden zwei Anträge zur Bestimmung der Höhe der Stabilisierungsbeiträge gestellt. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, damit es Wirkung zeige, solle das Maximum von 3% erhoben werden können. Dieser Antrag wurde einem anderen Kommissionsantrag von maximal 2% gegenübergestellt. Der Antrag mit maximal 3% obsiegte über den Antrag mit maximal 2% mit 6 : 3 Stimmen.

Somit lautet der neue Art. 14^{bis} folgendermassen:

Bei einem Deckungsbeitrag zwischen 100% und 110% kann die Kasse von den Arbeitgebern einen Stabilisierungsbeitrag von maximal 3% der versicherten Besoldung erheben.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2026/04 beantragen dem Kantonsrat mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage zur Teilrevision des Pensionskassengesetzes einzutreten und dem Gesetzesentwurf inklusiv den oben genannten Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Vanessa Le Donne (Kommissionspräsidentin)

Theresia Derksen

Gianluca Looser

Roland Müller

Patrick Portmann

Hermann Schlatter

Rainer Schmidig

Andreas Schnetzler

Josef Würms

Anhang

- Änderung Pensionskassengesetz

Beilage

- Synopse zum Pensionskassengesetz

Kopie von Entwurf Pensionskassengesetz

Vom 10. Juni 2013 (Stand unbekannt)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 * Sitz, Rechtliche Stellung

¹ Die Pensionskasse Schaffhausen PKSH (nachstehend Pensionskasse) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die im Dienst des Kantons Schaffhausen und der angeschlossenen Arbeitgeber stehenden Personen.

Art. 3 Verhältnis zum Bundesrecht

¹ Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und erbringt mindestens die in diesem Gesetz formulierten Leistungen.

2 Organisation

Art. 4 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse.

² Sie besteht aus zehn auf Amtsdauer gewählten Personen, wovon fünf die Arbeitgeber und fünf die Arbeitnehmenden vertreten. Je vier müssen Mitglieder der Pensionskasse sein.

³ Der Regierungsrat wählt Fachpersonen als Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskommission. Er hört vorgängig die angeschlossenen Arbeitgeber an.

⁴ Die Verwaltungskommission regelt die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden. Sie kann einen Rentnervertreter oder eine Rentnervorteilerin mit beratender Stimme vorsehen.

⁵ Die Verwaltungskommission bringt den Geschäftsbericht dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates und der Vertretung der Arbeitnehmenden zur Kenntnis.

Art. 5 * Personalrecht

¹ Das Arbeitsverhältnis von Geschäftsleitung und Mitarbeitern der Pensionskasse untersteht dem Privatrecht (Art. 319 ff. des Obligationenrechts).

Art. 6 Anschlussverträge

¹ Die Verwaltungskommission kann Anschlussverträge abschliessen mit:

- a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Kanton Schaffhausen
- b) privatrechtlichen juristischen Personen, an denen der Kanton oder eine angeschlossene Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts massgeblich beteiligt ist oder die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllt

² Die mit Anschlussvertrag Versicherten sind Kassenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 7 Beitrittspflicht

¹ Für Arbeitnehmende des Kantons oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, welche die Voraussetzungen von Art. 7 BVG erfüllen, ist der Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch.

² Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern, deren Gesamteinkommen, welches beim Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern erzielt wird, die Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt, können eine Versicherung bei der Pensionskasse verlangen.

³ Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem BVG. Im Anschlussvertrag oder der Verordnung des Regierungsrates können eindeutig definierte Personalgruppen von der Versicherungspflicht bei der Pensionskasse ausgenommen werden.

Art. 8 Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung richtet sich nach der AHV-pflichtigen Brutto-Jahresbesoldung, soweit sie bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber erzielt wird.

² Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, weil sie im Auszahlungsmodus oder in ihrer Höhe variieren, werden bei der Ermittlung der versicherten Besoldung nicht berücksichtigt, nämlich:

- a) Treueprämien und Dienstaltersgeschenke
- b) von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien, Beteiligungen oder ähnliche Zuwendungen
- c) Vergütungen und Zuschläge für Überstunden oder Überzeitarbeit
- d) Abfindungen und andere Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- f) Inkonvenienzentschädigungen für Nacht-, Wochenend- und Bereitschaftsdienst und ähnliche Schichtarbeiten
- g) Spezialdienstzulagen und Zulagen für vorübergehend übernommene zusätzliche Funktionen
- h) Zulagen mit Spesencharakter
- i) allfällige weitere nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden im Reglement ausgeführt

³ Zur Koordination mit den Leistungen der AHV und IV wird von der versicherbaren Besoldung ein von der Verwaltungskommission festgesetzter Anteil nicht versichert. Der Abzug darf aber nicht höher sein als die Hälfte der versicherbaren Besoldung. *

⁴ Bei Teilzeitarbeit wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

⁵ Die versicherte Besoldung darf, unter Vorbehalt von Art. 79c BVG, nicht höher sein als das 1.5-fache der versicherten Besoldung im Maximum des obersten Lohnbandes der kantonalen Lohnverordnung.

⁶ Die versicherte Besoldung wird auf ganze Fr. 100.00 gerundet.

3 Pflichten der Arbeitgeber und der Mitglieder**Art. 9** Meldepflicht

¹ Arbeitgeber und Mitglieder der Pensionskasse sind verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Durchführung der Versicherung relevanten Angaben zu machen. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten.

² Die Arbeitgeber und die Mitglieder haften für alle der Pensionskasse erwachsenen finanziellen Folgen unterlassener oder verspäteter Meldungen.

Art. 10 Zahlungsfrist

¹ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen ohne Verzug, spätestens aber bis zum fünften Tag des folgenden Monats, an die Pensionskasse abzuliefern.

² Zu spät bezahlte Beiträge sind mit dem BVG-Mindestzinssatz zuzüglich 2 Prozent zu verzinsen.

4 Indexfonds**Art. 11** Indexfonds

¹ Zur Finanzierung von zukünftigen Indexzulagen auf die laufenden Renten wird ein von den Arbeitgebern oder aus freien Mitteln der Kasse finanzierter Indexfonds gebildet.

² Bei einer Unterdeckung werden die im Indexfonds vorhandenen Mittel soweit notwendig zur Behebung der Unterdeckung verwendet.

5 Beiträge**Art. 12** Beiträge

¹ Die Pensionskasse erhebt von den Aktiv-Versicherten und von den Arbeitgebern Risiko- und Sparbeiträge. Die Summe der Sparbeiträge ergibt die jeweilige Altersgutschrift für die Aktiv-Versicherten.

² Das Verhältnis des Gesamttotals der Beiträge der Aktiv-Versicherten und des Totals der Beiträge der Arbeitgeber soll 1:1.5 betragen.

³ Die Prämien werden monatlich fällig. Die erste Prämie wird bei Eintritt bis zum 15. Tag im Eintrittsmonat erhoben, andernfalls im Folgemonat. Die letzte in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet oder ein Versicherungsfall eintritt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Arbeitgeber.

Art. 13 Risiko und Sparbeiträge

¹ Die Arbeitgeber und die Versicherten leisten folgende maximale Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte Risiko-beitrag	Sparbeitrag	Total	Arbeitgeber Risikobei-trag	Sparbeitrag	Total
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.8	0.0	1.8
25 bis 30	1.2	7.0	8.2	1.8	10.5	12.3
31 bis 35	1.2	8.0	9.2	1.8	12.0	13.8
36 bis 40	1.2	9.0	10.2	1.8	13.5	15.3
41 bis 45	1.2	10.0	11.2	1.8	15.0	16.8
46 bis 50	1.2	11.0	12.2	1.8	16.5	18.3
51 bis 55	1.2	12.0	13.2	1.8	18.0	19.8
ab 56	1.2	13.0	14.2	1.8	19.5	21.3

² Die Pensionskasse kann neben einem Standardvorsorgeplan weitere Vorsorgepläne anbieten, bei denen die Aktiv-Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten. Die Arbeitgeberbeiträge haben in jedem Vorsorgeplan die gleiche Höhe.

³ Die Verwaltungskommission legt die Prämiensätze im Reglement fest.

Art. 14 Sanierungsbeiträge

¹ Zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 65d BVG kann die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern einen Sanierungsbeitrag erheben.

2-3 ...

⁴ Bei einer Unterdeckung beträgt der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber 4% und derjenige der Aktiv-Versicherten maximal 0.5% der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird vollumfänglich für die Sanierung verwendet.

Art. 14^{bis} Bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 110% kann die Kasse von den Arbeitgebern einen Stabilisierungsbeitrag von maximal 3% der versicherten Besoldung erheben.

Art. 15 Weitere Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Bei einer Unterdeckung mit einem Deckungsgrad von mindestens 90% kann die Verwaltungskommission den Zinssatz für die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten maximal um 0.5% tiefer ansetzen als der vom Bundesrat beschlossene Mindestzinssatz (Minderverzinsung um maximal 0.5%). Sinkt der Deckungsgrad unter 90%, muss die Verwaltungskommission eine Minderverzinsung beschliessen.

² Pro Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten um 0.25% unter den Mindestzinssatz wird der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber 0.9% erhöht. Der zusätzliche Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt höchstens 3.6%.

Art. 16 Massgebender Zeitpunkt

¹ Für die Beiträge und Massnahmen gemäss Art. 14 und 15 ist der von der Pensionskasse ermittelte Deckungsgrad am 30. September massgebend. Die Beiträge und Massnahmen sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Verwaltungskommission

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Amtsdauer der für die Amtsperiode 2013–2016 gewählten Verwaltungskommission vorzeitig zu Ende. Für den Rest der Amtsperiode wird eine Neuwahl vorgenommen.

Art. 18 Weitergeltung des bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung des Regierungsrates über die kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassenverordnung) bleibt mit allen Bestimmungen, die diesem Gesetz nicht widersprechen, in Kraft, bis sie durch die Verwaltungskommission ersetzt wird.

Art. 19

¹ Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert¹⁾:

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz tritt auf den 1. November 2013 in Kraft²⁾.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ Gegenstandslos.

²⁾ Amtsblatt 2013, S. 1351.

³⁾ Amtsblatt 2013, S. 839.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.06.2013	01.11.2013	Erlass	Erstfassung	Abl. 2013, S. 839, S. 1351
25.01.2016	01.07.2016	Art. 1	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 169, S. 723
25.01.2016	01.07.2016	Art. 5	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 169, S. 723
25.01.2016	01.07.2016	Art. 8 Abs. 3	geändert	Abl. 2016, S. 169, S. 723

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.06.2013	01.11.2013	Erstfassung	Abl. 2013, S. 839, S. 1351
Art. 1	25.01.2016	01.07.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 169, S. 723
Art. 5	25.01.2016	01.07.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 169, S. 723
Art. 8 Abs. 3	25.01.2016	01.07.2016	geändert	Abl. 2016, S. 169, S. 723

Synopse

Pensionskassengesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **185.100**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	1. Lesung Spezialkommission
	Pensionskassengesetz
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SHR 185.100 (Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
Art. 12 Beiträge ¹ Die Pensionskasse erhebt von den Aktiv-Versicherten und von den Arbeitgebern Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge. Die Summe der Sparbeiträge ergibt die jeweilige Altersgutschrift für die Aktiv-Versicherten. ² Das Verhältnis des Gesamttotals der Beiträge der Aktiv-Versicherten und des Totals der Beiträge der Arbeitgeber soll 1:1.5 betragen. ³ Die Prämien werden monatlich fällig. Die erste Prämie wird bei Eintritt bis zum 15. Tag im Eintrittsmonat erhoben, andernfalls im Folgemonat. Die letzte in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet oder ein Versicherungsfall eintritt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Arbeitgeber.	¹ Die Pensionskasse erhebt von den Aktiv-Versicherten und von den Arbeitgebern Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge Sparbeiträge. Die Summe der Sparbeiträge ergibt die jeweilige Altersgutschrift für die Aktiv-Versicherten.
Art. 13 Risiko und Sparbeiträge	

Ausgangslage	1. Lesung Spezialkommission
¹ Die Arbeitgeber und die Versicherten leisten folgende maximale Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung: <i>Tabelle 1</i> ² Die Pensionskasse kann neben einem Standardvorsorgeplan weitere Vorsorgepläne anbieten, bei denen die Aktiv-Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten. Die Arbeitgeberbeiträge haben in jedem Vorsorgeplan die gleiche Höhe. ³ Die Verwaltungskommission legt die Prämiensätze im Reglement fest.	<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>
Art. 14 Stabilisierungsbeiträge ¹ Für die Äufnung der Wertschwankungsreserven, die Äufnung eines Indexfonds und zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 65d BVG erhebt die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern einen Stabilisierungsbeitrag. Aktiv-Versicherte leisten nur bei einer Unterdeckung Stabilisierungsbeiträge. ² Bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 115% beträgt der Stabilisierungsbeitrag für die Arbeitgeber 3% der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird zur Äufnung der Wertschwankungsreserven verwendet. ³ Ab einem Deckungsgrad von 115% beträgt der Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber maximal 2% der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird zur Äufnung des Indexfonds verwendet. ⁴ Bei einer Unterdeckung beträgt der Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber 4% und derjenige der Aktiv-Versicherten maximal 0.5% der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird vollumfänglich für die Sanierung verwendet.	Art. 14 Stabilisierungsbeiträge<u>Sanierungsbeiträge</u> ¹ Für die Äufnung der Wertschwankungsreserven, die Äufnung eines Indexfonds und zur<u>Zur</u> Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 65d BVG erhebt<u>erhebt</u> kann die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern einen Stabilisierungsbeitrag<u>Sanierungsbeitrag</u> erheben. Aktiv-Versicherte leisten nur bei einer Unterdeckung Stabilisierungsbeiträge<u>Sanierungsbeitrag</u> erheben. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Bei einer Unterdeckung beträgt der Stabilisierungsbeitrag<u>Sanierungsbeitrag</u> der Arbeitgeber 4% und derjenige der Aktiv-Versicherten maximal 0.5% der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird vollumfänglich für die Sanierung verwendet.
	Art. 14^{bis} Bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 110% kann die Kasse von den Arbeitgebern einen Stabilisierungsbeitrag von maximal 3% der versicherten Besoldung erheben.

Ausgangslage	1. Lesung Spezialkommission
Art. 15 Weitere Massnahmen bei Unterdeckung ¹ Bei einer Unterdeckung mit einem Deckungsgrad von mindestens 90% kann die Verwaltungskommission den Zinssatz für die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten maximal um 0.5% tiefer ansetzen als der vom Bundesrat beschlossene Mindestzinssatz (Minderverzinsung um maximal 0.5%). Sinkt der Deckungsgrad unter 90%, muss die Verwaltungskommission eine Minderverzinsung beschliessen. ² Pro Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten um 0.25% unter den Mindestzinssatz wird der Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber um 0.9% erhöht. Der zusätzliche Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt höchstens 3.6%.	² Pro Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten um 0.25% unter den Mindestzinssatz wird der Stabilisierungsbeitrag <u>Sanierungsbeitrag</u> der Arbeitgeber um 0.9% erhöht. Der zusätzliche Stabilisierungsbeitrag <u>Sanierungsbeitrag</u> der Arbeitgeber beträgt höchstens 3.6%.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Publikation Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen,

Ausgangslage	1. Lesung Spezialkommission
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg

Tabelle 1

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte Risikobeitrag	Sparbeitrag	Total	Arbeitgeber Risiko- beitrag	Sparbeitrag	Total
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.8	0.0	1.8
25 bis 30	3.0	7.0	10.0	0.0	10.5	10.5
31 bis 35	3.0	8.0	11.0	0.0	12.0	12.0
36 bis 40	3.0	9.0	12.0	0.0	13.5	13.5
41 bis 45	3.0	10.0	13.0	0.0	15.0	15.0
46 bis 50	3.0	11.0	14.0	0.0	16.5	16.5
51 bis 55	3.0	12.0	15.0	0.0	18.0	18.0
ab 56	3.0	13.0	16.0	0.0	19.5	19.5

Tabelle 2

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte Risikobeitrag	Sparbeitrag	Total	Arbeitgeber Risiko- kobeitrag	Sparbeitrag	Total
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.8	0.0	1.8

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte Risikobeitrag	Sparbeitrag	Total	Arbeitgeber Risiko- beitrag	Sparbeitrag	Total
25 bis 30	1.2	7.0	8.2	1.8	10.5	12.3
31 bis 35	1.2	8.0	9.2	1.8	12.0	13.8
36 bis 40	1.2	9.0	10.2	1.8	13.5	15.3
41 bis 45	1.2	10.0	11.2	1.8	15.0	16.8
46 bis 50	1.2	11.0	12.2	1.8	16.5	18.3
51 bis 55	1.2	12.0	13.2	1.8	18.0	19.8
ab 56	1.2	13.0	14.2	1.8	19.5	21.3